

geltend (dass in der Unterbringung in dem vom genannten Departement bezeichneten Heim keine geeignete Versorgung i. S. von Art. 284 ZGB liegen würde). Vielmehr führt er ausschliesslich Gründe an, die hiemit augenscheinlich nichts zu tun haben, nämlich dass die Verhältnisse in dem nicht von der Versorgung betroffenen Teil der Familie dadurch nicht gebessert und die Misshelligkeiten unter den Ehegatten und deren anfechtbare Wirtschaftsführung fort dauern würden. Erwägungen dieser Art können aber für die angefochtene Ausweisung nicht ausreichen, wenn die verfassungsmässige Voraussetzung dazu fehlt, nämlich die Verweigerung einer angemessenen Unterstützung durch den Heimatkanton. Der Kanton Basel-Stadt wendet auch nicht etwa ein, dass er sich der in Frage stehenden Teilung der Familie auf Grund von Art. 14 IV des Konkordats von 1937 nicht zu unterziehen brauche, wonach einzelne Glieder einer Unterstützungseinheit nur mit Zustimmung des Wohnkantons heimgerufen werden können. Es ist deshalb nicht zu untersuchen, welche Wirkung dieser Bestimmung gegenüber einer staatsrechtlichen Beschwerde der nicht vom « Heimruf » betroffenen Familienglieder zukommen könnte, wodurch sie sich der Erstreckung der Ausweisung auf sie wegen Nichtzutreffens der verfassungsmässigen Erfordernisse widersetzen. Ebenso kann offen bleiben, wie es sich verhielte, wenn die Unterstützungsbedürftigkeit nur aus dem Unvermögen des Familienhauptes hervorginge für die Kinder aufzukommen, ohne dass eine Verfügung der Vormundschaftsbehörde des Wohnsitzes nach Art. 284 ZGB ergangen wäre, d. h. ob auch dann der Heimatkanton die Ausweisung dadurch abwenden könnte, dass er die Kinder in einer seiner Anstalten auf seine Kosten unterbringt (Es würde darin eine armenpolizeiliche Wegnahme der Kinder liegen, EGGER zu Art. 282 ZGB Nr. 7, und es fragt sich, ob der Niederlassungskanton zur Vollstreckung einer solchen polizeilichen Verfügung eines anderen Kantons auf seinem Gebiet Hand bieten müsste).

Ob der Kanton Tessin der Ausweisungsverfügung nicht widersprochen hat, ist für die verfassungsmässige Rechtsstellung der davon betroffenen Personen unerheblich. Sollte sich herausstellen, dass der Rekurrent Canonica auch bei dem herabgesetzten Familienbestande, wie er nach Unterbringung der vier älteren Kinder im Kanton Tessin bleibt, wiederum gezwungen sein wird, die öffentliche Wohltätigkeit in Basel dauernd zu beanspruchen, so steht es dem Kanton Basel-Stadt frei, die Ausweisung dannzumal neuerdings zu verfügen. Zur Zeit liegen hiefür keine genügenden Anhaltspunkte vor bei dem unbedeutenden Betrage, der im Jahre 1939 allein noch bezogen worden ist.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gutgeheissen und der Entscheid des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt vom 7. November 1939 im Sinne der Erwägungen aufgehoben.

IV. DOPPELBESTEUERUNG

DOUBLE IMPOSITION

5. Urteil vom 23. Februar 1940 i. S. Koch gegen Zürich und Luzern.

Bei der Einkommenssteuer eines Steuerpflichtigen, der gleichzeitig der Steuerhoheit mehrerer Kantone unterliegt, ist die Verlegung der Schuldzinsen innerhalb des Kapitaleinkommens auch dann nach dem Masstabe vorzunehmen, der nach feststehender Praxis für die Verlegung der Passiven gilt, wenn alle beteiligten Kantone auf dem Boden der allgemeinen Reineinkommenssteuer stehen.

En matière d'impôt sur le revenu et s'agissant d'un contribuable soumis à la fois à la souveraineté fiscale de plusieurs cantons, on déduit les intérêts passifs du produit de la fortune conformément au système applicable, selon la jurisprudence constante, à la répartition des dettes, alors même que tous les cantons concurrents imposent le revenu net.

In materia d'imposta sul reddito e se si tratta di un contribuente sottoposto contemporaneamente alla sovranità fiscale di parecchi cantoni, si deducono gli interessi passivi dal reddito della sostanza conformemente al sistema applicabile, secondo la costante giurisprudenza, al riparto dei debiti, anche se tutti i cantoni interessati colpiscono il reddito netto.

A. — Der Rekurrent wohnt seit 1. April 1937 in Zürich und betreibt daselbst einen Handel mit kosmetischen, sanitären und chemisch-technischen Artikeln. Er hat eine Liegenschaft in Luzern sowie bewegliches Vermögen. Er wurde für das Jahr 1938 in Luzern für Fr. 62,000.— Vermögen und Fr. 8500.— Einkommen eingeschätzt auf Grund folgender Berechnung:

Vermögen:

Aktiven in Luzern	Fr. 130,000.—	=	73,87%
Aktiven in Zürich	Fr. 46,000.—	=	26,13%
Gesamte Aktiven	Fr. 176,000.—	=	100%
Gesamte Passiven	Fr. 92,000.—		
Steuerbares Gesamtvermögen	Fr. 84,000.—		
Davon entfallen auf Luzern.	73,87% = Fr. 62,100.—		
auf Zürich .	26,13% = Fr. 21,900.—		
	<u>Fr. 84,000.—</u>		

Einkommen:

Die Schuldzinse im Betrage von Fr. 4015.— werden im Verhältnis der Bruttoaktiven verteilt, also grundsätzlich 73,87% oder Fr. 2965.— auf Luzern, 26,13% oder Fr. 1050.— auf Zürich. Da aber der auf Zürich entfallende Schuldzinsenanteil höher ist, als der Ertrag des beweglichen Vermögens (Fr. 958.—), erhöht sich der Schuldzinsenanteil Luzern um den Überschuss, also um Fr. 92.— (Fr. 1050.— — 958.—) auf Fr. 3057.—.

Demnach;

Einkommen für Zürich:

Ertrag des beweglichen Ver-			
mögens	Fr. 958.—		
abzüglich Schuldzinsenanteil	Fr. 958.—	Fr. 0.	

Einkommen für Luzern:

Ertrag der Liegenschaft . .	Fr. 13,400.—		
abzüglich:			
Gebäudeversiche-			
rung	Fr. 500.—		
1% der Gebäude-			
schätzung	» 1300.—		
Schuldzinsenanteil.	» 3057.—	Fr. 4,857.—	Fr. 8500.—

Zürich hatte sich für 1937 mit der Vermögensausscheidung einverstanden erklärt, dagegen beim Einkommen die Schuldzinsen nicht nach dem Verhältnis der Bruttoaktiven, sondern nach den Vermögenserträgen verlegt, nach folgender Berechnung:

Vermögensertrag Luzern .	Fr. 11,620.—	=	92,38%
Vermögensertrag Zürich . .	Fr. 958.—	=	7,62%
Gesamtertrag vor Abzug der			
Schuldzinsen	Fr. 12,578.—	=	100%

Vom Schuldzinsenbetrag von Fr. 4015.— würden danach rund Fr. 3709.— auf Luzern und Fr. 306.— auf Zürich entfallen. In Zürich findet für 1938 keine Einschätzung statt; massgebend für den Steuerbezug ist die Einschätzung 1937. Dieser gegenüber hatte der Rekurrent seinerzeit einen Vorbehalt hinsichtlich der Verlegung der Schuldzinsen gemacht.

B. — Der Rekurrent hat die Einschätzung in Luzern an die kantonale Rekurskommission weitergezogen, ist aber abgewiesen worden mit der Begründung, die Einkommensausscheidung in Luzern entspreche der Praxis des Bundesgerichts i. S. Ruf (BGE 63 I Nr. 17). Dort seien die Schuldzinse als ausschliessliche Belastung des Vermögensertrages erklärt, dabei aber die Frage ihrer Verteilung offengelassen worden, sodass interkantonal die Möglichkeit bestehe, die Schuldzinse im Verhältnis der Vermögenserträge oder aber im Verhältnis der Aktiven und der proportional ausgeschiedenen Passiven zu ver-

teilen. Die Veranlagung in Luzern halte sich also im Rahmen der bundesgerichtlichen Praxis.

C. — Der Rekurrent beschwert sich im Anschluss an den Entscheid der Rekurskommission Luzern. Er macht geltend, durch die Verlegung der Schuldzinsen in Luzern und Zürich ergebe sich eine Doppelbesteuerung.

D. — Beide Kantone halten an ihrer Berechnung fest und berufen sich dafür auf den Entscheid i. S. Ruf. Der Kanton Zürich stützt sich auf den darin angebrachten Hinweis auf die Verteilung nach den Vermögenserträgen und erklärt: « Die zürcherischen Steuerbehörden glaubten diesen Ausführungen entnehmen zu sollen, dass jedenfalls dann, wenn die beiden steuerberechtigten Kantone die Steuern nach dem System der allgemeinen Reineinkommenssteuer veranlagten, beide Kantone demnach für ihre Einschätzung den Gesamt- und Teilvermögensertrag feststellen müssen, für die Steuerauscheidung primär das Verhältnis der beidseitigen Vermögenserträge Geltung haben müsse. Zu dieser Ansicht bewog sie nicht nur die Tatsache, dass im angeführten Ausschnitt aus dem Entscheid Ruf die Verteilung nach den verschiedenen Vermögenserträgen in erster Linie genannt und von der Verlegung im Verhältnis der Aktiven nur im Sinne einer Möglichkeit gesprochen ist, sondern namentlich der Umstand, dass in den vorangehenden Ausführungen im Entscheid Ruf ausdrücklich hervorgehoben worden ist, die Schuldzinsen seien grundsätzlich als besondere Belastung des Vermögensertrages zu behandeln. Den Vorbehalt der Möglichkeit der Verteilung der Schuldzinsen nach Lage der Aktiven haben unsere Steuerbehörden dahin aufgefasst, dass diese Methode aus rein praktischen Gründen da soll angewendet werden dürfen, wo der eine oder beide Kantone die Vermögenserträge nicht als steuerpflichtiges Einkommen behandeln und sie daher in den Akten auch nicht feststellen. Im vorliegenden Fall stehen sie jedoch für beide Kantone, die beide die allgemeine Reineinkommenssteuer kennen, zahlenmässig fest, sodass dem im Falle Ruf ausgesprochenen

Grundsätze ohne weiteres nachgelebt werden kann und von der beim Fehlen von Unterlagen weiter eingeräumten Möglichkeit kein Gebrauch gemacht werden muss. »

Das Bundesgericht zieht in Erwägung :

Im Falle Ruf (BGE 63 I S. 69), auf den beide Kantone ihre Berechnung stützen möchten, ist festgestellt worden, dass bei der Einkommenssteuer eines Steuerpflichtigen, der gleichzeitig der Steuerhoheit mehrerer Kantone mit allgemeiner Reineinkommenssteuer unterliegt, die Passivzinsen als besondere Belastung des Vermögensertrages in erster Linie auf diesen, nicht auf sämtliche Einnahmen zu verlegen sind ; nur ein allfälliger Überschuss darf auf das übrige Einkommen angerechnet werden. Offengelassen wurde die Frage, wie die Passivzinsen innerhalb des Kapitaleinkommens zu verlegen sind, wenn der Pflichtige dafür der Steuerhoheit mehr als eines Kantons untersteht. Es wurde darauf hingewiesen, dass neben der Verteilung nach den verschiedenen Vermögenserträgen auch die Verlegung im Verhältnis der Aktiven und proportional ausgeschiedenen Passiven im Sinne der früheren Praxis in Frage komme. Welchem System der Vorrang gebühre, wurde nicht erörtert, besonders enthält der Entscheid keine Andeutung, dass, wie die Zürcher Behörden annehmen möchten (vgl. dazu auch Zentralblatt für Staats- und Gemeindeverwaltung Bd. 38, S. 332 f.), die Schuldzinsen primär im Verhältnis der Vermögenserträge und nur sekundär im Verhältnis der Aktivwerte aufzuteilen seien. Vielmehr sollte es zunächst der Praxis überlassen werden, die angemessene Lösung zu finden.

Nachdem sich hierüber eine Meinungsverschiedenheit zwischen zwei Kantonen ergeben hat, muss die Frage entschieden werden. Dabei gibt das Bundesgericht der Verteilung im Verhältnis der Aktivwerte den Vorzug, vornehmlich aus praktischen Gründen.

Zwar scheint die Verteilung im Verhältnis der Vermögenserträge bei einer Einkommenssteuer zunächst die logisch näherliegende Lösung zu sein, wenigstens im

Verhältnis von Kantonen mit dem System der Reineinkommenssteuer. Sie wäre aber auf solche Kantone beschränkt, und es müsste auf die Verteilung nach Aktivwerten zurückgegriffen werden, sobald ein Kanton beteiligt ist, der die Besteuerung intern anders geordnet hat, z. B. eine Vermögenssteuer mit einer Erwerbssteuer verbindet, die Vermögenserträge also in der Vermögenssteuer erfasst (Entscheide vom 22. März 1934 i. S. Häusermann und vom 4. November 1938 i. S. Begert, nicht publiziert). Andererseits lässt sich die Verteilung der Schuldzinsen im Verhältnis der Aktivwerte auch im System der Reineinkommenssteuer ohne weiteres anwenden und rechtfertigen. Sie erscheint als Grundlage für eine Auseinsetzung zwischen den Kantonen praktischer als die Verteilung nach Massgabe der jeweiligen Erträge, weil dabei die Verlegung der Schuldzinsen von den Zufälligkeiten der Ertragsverhältnisse im einzelnen Jahre losgelöst und mehr nach dem Gesichtspunkte nachhaltigen Ertrages bestimmt wird, der im Vermögenswerte der Aktiven mit zum Ausdruck kommt. Eine Verteilung der Schuldzinsen nach Erträgen wäre zudem mit Schwierigkeiten verbunden, weil die Umschreibung des für diesen besondern Zweck in Betracht fallenden Bruttoertrages selbst wiederum nicht feststeht und darum von Fall zu Fall zu neuen Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen Anlass geben würde, die bei der Ausscheidung nach Vermögenswerten meist vermieden werden können.

Demnach erkennt das Bundesgericht :

Die Beschwerde wird gegenüber Zürich begründet erklärt und festgestellt, dass bei der Einschätzung des Rekurrenten für das Jahr 1938 die Berechnung des steuerbaren Einkommens im Sinne der Erwägungen dieses Entscheides stattzufinden hat. Gegenüber Luzern wird die Beschwerde abgewiesen.

6. Auszug aus dem Urteil vom 7. Juni 1940

i. S. Ganz gegen Zürich und Basel-Stadt.

Hat ein Steuerpflichtiger in einem andern Kanton als demjenigen des Wohnsitzes und der Berufsausübung eine Liegenschaft und ergibt sich bei dieser ein Überschuss der Unterhaltskosten über den Ertrag, so müssen dieser Überschuss und sämtliche Schuldzinsen, sofern beide Kantone das System der Reineinkommenssteuer haben, vom Ertrag des beweglichen Vermögens und, soweit nötig, vom Berufsertrag im Kanton des Wohnsitzes und der Berufsausübung abgezogen werden.

Lorsqu'un contribuable possède un immeuble dans un autre canton que celui où il a son domicile et où il exerce sa profession, et que les frais d'entretien dépassent le rapport de l'immeuble, le canton de domicile et de la profession doit déduire cet excédent du revenu de la fortune mobilière et, s'il est besoin, du produit du travail imposables dans ce canton, en tant que les deux cantons appliquent le système de l'imposition du revenu net.

Se un contribuente possiede un immobile in un altro cantone che quello ov' è domiciliato ed esercita la sua professione, e se le spese di manutenzione eccedono il reddito dell'immobile, il cantone ov' egli ha il domicilio ed esercita la professione deve dedurre questa eccedenza dalla sostanza mobiliare e, occorrendo, dal prodotto del lavoro imponibile in questo cantone, sempre che i due cantoni applichino il sistema dell'imposizione del reddito netto.

A. — Der Rekurrent wohnt in Basel und ist Mit- oder Gesamteigentümer zu $\frac{1}{4}$ einer Liegenschaft an der Bahnhofstrasse in Zürich. Diese wurde 1938 umgebaut mit einem Aufwand von Fr. 102,515.—, wovon durch die Steuerbehörden in Zürich Fr. 30,000.— als dauernde Verbesserung betrachtet und der Rest als Unterhalt anerkannt wurde. Nach Abzug der Mietzinseinnahmen ergab sich, im Jahre 1938, ein Unkostenüberschuss von Fr. 6062.—, mit den Hypothekarzinsen von Fr. 30,975.— zusammen ein Verlust von Fr. 37,037.—, der zu $\frac{1}{4}$, das heisst Fr. 9260.—, den Rekurrenten trifft (gemäss einer « für die Steuererklärung der Teilhaber » aufgestellten « Hausrechnung »).

In Basel wurde der Rekurrent im Jahre 1939 für die Einkommenssteuer 1938 veranlagt. Er nahm dabei den Standpunkt ein, dass der Verlust auf der Zürcher Liegen-